



## Neues Recht setzt die Vielfalt der Kulturpflanzen unter Druck

**Ab Januar 2020 gilt in der Schweiz ein neues Pflanzengesundheitsrecht. Diese Vorschriften sollen Einschleppung und Verbreitung von Organismen verhindern, welche die Gesundheit der Pflanzen bedrohen. Sie betreffen auch die sogenannten Nischensorten. Wer traditionelle Sorten erhält und vermehrt, sieht sich mit neuen Einschränkungen konfrontiert.** *Von Agnès Bourqui.*

### Zugang zur genetischen Vielfalt der Kulturpflanzen der Schweiz

Seit 2010 dürfen Landwirte und Gartenbaubetriebe dank der revidierten Saat- und Pflanzgutverordnung gewisse Sorten als «Nischensorten»\* handeln. Dadurch können sie eine so breite Vielfalt von Gemüse- und Obstsorten anbieten, wie dies sonst nie möglich wäre. Alte Handelssorten, Land- und Lokalsorten sowie solche, deren Sorten- oder Patentschutz abgelaufen ist, wurden von der Registrierungspflicht befreit und sind über ein vereinfachtes Verfahren handelbar. Diese Änderung, die den Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen erheblich erleichtert, ist dem Engagement von privaten Erhaltungsorganisationen und der Kooperationsbereitschaft der Behörden zu verdanken.

### Und in Europa?

In der EU sieht die Lage anders aus. Das Dekret Nr. 81-605 aus dem Jahr 1981 verbietet den Verkauf von Saatgut, das nicht im amtlichen Sortenkatalog eingetragen ist – und damit auch der Land- und Hofsorten. Deutschland kennt allerdings ein vereinfachtes Verfahren für sogenannte Amateursorten, die keinerlei Wert für den kommerziellen Anbau haben. Zudem wurde kürzlich die Bio-Verordnung verabschiedet: Sie tritt 2021 in der EU in Kraft und ermöglicht es dem Biosektor, alte Sorten legal zu handeln und zu verwenden.

### Neues Recht, neue Einschränkungen

Der zunehmende internationale Handel und der Klimawandel führen dazu, dass vermehrt



Die Samen von Tomaten stehen ab dem 1. Januar 2020 auf der Liste der reglementierten Pflanzenarten.  
Foto R. Zollinger

Organismen auftreten, welche die Pflanzengesundheit bedrohen. Ausbrüche von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen können schwere Einbussen in der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion verursachen. Um diesen Gefahren zu begegnen, tritt in der Schweiz am 1. Januar 2020 (in der EU bereits im Dezember 2019) ein neues Pflanzengesundheitsrecht in Kraft, das die bisher geltende Pflanzenschutzverordnung (PSV) ersetzt wird. Es umfasst gezieltere Massnahmen, mit denen die Einschleppung, Ansiedlung und Verbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen verhindert werden soll.

Seit 2002 gibt es den Pflanzenpass, der die Rückverfolgbarkeit des Pflanzenmaterials gewährleistet und bestätigt, dass die in den Verkehr gebrachten Pflanzen die Anforderungen der PSV erfüllen. Dieses Dokument muss ausgestellt werden, wenn eine Lieferung von passpflichtigen Pflanzen auf der Stufe des Grosshandels erfolgt. Für den Verkauf an nichtgewerbliche Kunden wie Konsumenten und Hobby-Gärtner in der Schweiz ist kein Pflanzenpass erforderlich. Ab 2020 sind aber alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen passpflichtig – unabhängig davon, ob sie kommerziell oder nicht kommerziell angebaut werden. Damit ist sowohl für Sorten mit einem kommerziellen Anbauwert als auch für alte und Nischensorten ein Pflanzenpass notwendig.

Bis anhin brauchte es zudem für Samen keinen Pflanzenpass, weil davon ausgegangen wurde, dass das Saatgut keine Gefahr darstellt. Ab 2020 sind jedoch die Samen einiger Pflanzenarten (z. B. Getreide, Tomaten, Peperoni) reglementiert, und dies sowohl für den Verkauf an gewerbliche Abnehmer (Landwirte, Gemüseproduzenten) als auch an Private (Hobby-Gärtner). Die Arten, für deren Samen ein Pflanzenpass erforderlich ist, sind seit Oktober 2019 in einer interdepartementalen Verordnung des WBF und des UVEK aufgeführt. Eine weitere Neuerung des Pflanzengesundheitsrechts ist die Pflanzenpasspflicht für jedes Pflanz- und Saatgut, das per Post verschickt oder über Internet bestellt wird.

### Auswirkungen auf die Erhaltung der Sortenvielfalt

Während sich der Aufwand für mittlere und grosse Bewirtschafter und Saatgutproduzenten lohnt, sieht die Lage für Erhaltungsorganisationen und kleinere Produzenten, von denen etliche spezialisiert sind, anders aus. Dies gilt etwa für kleine Baumschulen und Gartenbaubetriebe, die in ihren Katalogen eine grosse Vielfalt an Pflanz- und Saatgut von alten Sorten anbieten, und die jährlich nur geringe Mengen pro Sorte verkaufen.

Ebenfalls äusserst besorgniserregend ist die Situation für Erhaltungsorganisationen wie etwa die Stiftung ProSpecieRara und den Verein ResSources, deren Arbeit auf dem Austausch von Saatgut und Baumsetzlingen unter ihren aktiven Mitgliedern beruht. Dieser Austausch erfolgt zu einem grossen Teil über das Internet (womit er dem neuen Recht unterworfen ist) und betrifft Hunderte von Mitgliedern. Neu dürfen beispielsweise Tomatensamen ohne Pflanzenpass nicht mehr an Private abgegeben werden, weder im Direktverkauf noch auf Märkten oder im Internet.

Die finanziellen Mittel der betroffenen Akteure, die einen Grossteil ihrer Arbeit für die Erhaltung der Sortenvielfalt ehrenamtlich leisten, sind beschränkt. Die Anwendung der neuen Vorschriften, also der Erwerb eines Pflanzenpasses für jede Sorte, ist aber mit zusätzlichen Kosten verbunden, die die Betroffenen dazu zwingen könnten, ihre Tätigkeit zu ändern oder gar aufzugeben. Mit ihnen würde



Akteurinnen und Akteure, die sich für die Erhaltung von Kulturpflanzen einsetzen, treffen sich an einer Exkursion der SKEK bei ProSpecieRara in Basel. Foto CPC-SKEK

auch das breite Angebot von Nischensorten verschwinden – zugunsten einiger weniger kommerzieller Sorten.

#### Gesucht: Sonderlösungen

Die Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen (SKEK) will Lösungen für Akteure finden, die sich für die Sortenvielfalt einsetzen und für die das neue Recht erhebliche Einschränkungen bringt. Die Situation ist komplex, weil auch die rechtlichen Vorschriften über das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial zu beachten sind. Im Dezember 2018 hat der Vorstand der SKEK deshalb eine spezielle Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen vollständigen Überblick über die Situation erarbeiten soll. Gemeinsam mit der Stiftung ProSpecieRara wurden zudem Schritte beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW unternommen, um über die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung für phytogenetische Ressourcen zu diskutieren.

#### Den Dialog intensivieren

Die jährliche Fachtagung der SKEK am 14. November 2019 ist dem Thema «Die Kulturpflanzenvielfalt im Spannungsfeld der Gesetzgebung» gewidmet. Private und staatliche Akteure treffen sich an diesem Anlass und tauschen

sich aus. Zu Wort kommen Vertreter von Erhaltungsorganisationen, des Saat- und Pflanzguthandels, der zuständigen Abteilungen des BLW und des Eidgenössischen Pflanzenschutzdienstes.

#### Schlussfolgerung

In der Schweiz gründet die Erhaltung der pflanzengenetischen Ressourcen auf einer engen Zusammenarbeit zwischen privaten Organisationen und staatlichen Einrichtungen. Der Dialog zwischen diesen Akteuren muss weitergeführt werden, um Lösungen für Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Pflanzengesundheitsrecht und dem Zugang zur genetischen Vielfalt zu finden. Etliche betroffene Akteure, darunter die Erhaltungsorganisationen, fordern vom BLW Lösungen.

*\* Als Nischensorte gilt eine Landsorte, eine alte Sorte, bei Futterpflanzen ein Ökotypus, oder eine sonstige Sorte, an die die Anforderungen für die Aufnahme in den Sortenkatalog nach Abschnitt 3 der Saat- und Pflanzgutverordnung des EVD nicht gestellt werden. Ausgenommen sind gentechnisch veränderte Sorten.*

**Agnès Bourqui** ist Biologin und Geschäftsführerin der SKEK. **Kontakt:** agnes.bourqui@cpc-skek.ch



## INTERNATIONAL YEAR OF PLANT HEALTH

2020

### Internationales Jahr der Pflanzengesundheit 2020

Die UNO-Vollversammlung hat das Jahr 2020 zum «Internationalen Jahr der Pflanzengesundheit» ausgerufen. Regierungen, die Zivilgesellschaft und die Privatwirtschaft werden dazu aufgefordert, sich global, regional und national zu engagieren und Aktionen zur Sensibilisierung der Bevölkerung zu entwickeln.

Die Erhaltungsorganisationen sollten diese Gelegenheit nutzen, um über die Bedürfnisse und Anforderungen des Anbaus von alten Sorten und den Markt der Nischensorten zu informieren. Eine grössere Vielfalt in der Landwirtschaft ebenso wie traditionelle kulturlandschaftliche Elemente wie Feldraine oder Hecken fördern Nützlinge und schränken Schädlinge ein. Diese Aspekte müssen verstärkt in die Diskussionen über den Pflanzenschutz eingebracht werden.

**Weitere Informationen:** [www.ippc.int/fr/iyp/h](http://www.ippc.int/fr/iyp/h)



### Die Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen SKEK – eine einzigartige Organisation in Europa

Die SKEK ...

- > umfasst private Akteure und öffentliche Institutionen, die sich für die Vielfalt der Kulturpflanzen in der Schweiz einsetzen,
- > zählt 43 Mitgliedsorganisationen, die in der ganzen Schweiz aktiv sind,
- > dient als Schnittstelle zwischen den Mitgliedern und dem BLW,
- > informiert und vermittelt Wissen,
- > sensibilisiert die Öffentlichkeit und organisiert Veranstaltungen (z.B. Workshop im Rahmen der Kulinata 2019) und
- > wird von ihren Mitgliedern und vom BLW unterstützt.

**Weitere Informationen:** [www.cpc-skek.ch](http://www.cpc-skek.ch)